Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 203
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 20. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

zum Thema:
Charité und RVG

und **Antwort** vom 06. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. August 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 203
vom 20. Juli 2020
über Charité und RVG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1) Laut § 2 Absatz 7 Universitätsmedizingesetz sollen alle Maßnahmen der Charité die wissenschaftliche und medizinische Exzellenz sowie die wirtschaftliche Krankenversorgung und den effektiven Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre gewährleisten und fördern.

Im Patientenkodex der Charité heißt es: *„Jede Patientin/jeder Patient hat das Recht auf die Wahl zwischen Behandlung und Nichtbehandlung. Stehen mehrere gleichwertige medizinische Behandlungen oder Behandlungsmethoden zur Verfügung, so wird der Arzt über die Alternativen – deren Erfolgsaussichten und Risiken – unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit aufklären."*

Wie ist es aus Sicht des Senats mit einer gewissenhaften und bestmöglichen Patientenversorgung in Einklang zu bringen, wenn Patienten über Alternativen, Erfolgsaussichten und Risiken nur „unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit" aufgeklärt werden sollen und nicht etwa vollständig und wahrheitsgemäß?

Zu 1:
Nach Auskunft der Charité bezieht sich die Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf die Situation, dass für die Behandlung einer Erkrankung unterschiedliche, jedoch was das Behandlungsergebnis angeht, gleichwertige Möglichkeiten bestehen. Damit ist nicht gemeint, einer Patientin oder einem Patienten eine Behandlungsmöglichkeit zu versagen, weil diese mit höheren Kosten verbunden wäre. Es erfolgt regelhaft eine vollständige und wahrheitsgemäße Aufklärung.

2) Wie wird mit Patienten verfahren, deren Krankheit nicht wirtschaftlich zu diagnostizieren und/oder zu behandeln ist, weil sich z. B. für Symptome mit den gängigen Untersuchungsmethoden keine Ursache findet oder weil für eine behandlungsbedürftige Erkrankung keine zugelassene Therapie existiert?

Zu 2:
Es gehört zum Selbstverständnis von Universitätskliniken wie der Charité, hochinnovative diagnostische oder therapeutische Verfahren zum Wohle aller Patientinnen und Patienten anzuwenden bzw., sofern diese nicht existieren, neue diagnostische bzw. therapeutische Ansätze im Rahmen von klinischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu entwickeln und zu testen. Im universitätsmedizinischen Kontext stellen beispielsweise seltene Erkrankungen einen nicht selten höheren diagnostischen Aufwand dar. Diese besonderen Herausforderungen stellen sich Universitätskliniken, weil Patientinnen und Patienten zu Recht eine Klärung ihrer Symptome oder des zu Grunde liegenden Leidens erwarten dürfen. Die sehr gute Vernetzung mit anderen universitären Exzellenzzentren hilft dabei, den diagnostischen und therapeutischen Aufwand durch Kooperationen und Zuweisung in spezialisierte Zentren in Grenzen zu halten.

3) Auf meine Anfrage 18/16403 vom 10. September 2018 antwortete der Senat zu 4. unvollständig wie folgt: „In der Charité sind zu einem sehr geringen Anteil Honorarvereinbarungen mit Gebühren oberhalb der gesetzlichen Gebühren nach RVG getroffen worden. Die Gesamtkosten pro Jahr konnten für die Charité erst ab dem Jahr 2012 aus den Akten ausgewertet werden.
Jahr Fälle Gesamtkosten in €
2008 Zwei (2)
2009 Null (0)
2010 Eins (1)
2011 Eins (1)
2012 Eins (1) 50.000,00
2013 Eins (1) 303,45
2014 Zwei (2) 8.221,15
2015 Null (0) 0
2016 Eins (1) 1.562,83
2017 Eins (1) 4.426,21
2018 Eins (1) bis dato 2.515,01

In den Tochtergesellschaften sind keine Honorarvereinbarungen über RVG vereinbart worden."

Angesichts der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kann – ohne nähere, e.g. verlorene Unterlagen etc. – nicht nachvollzogen werden, weshalb Angaben betreffend die konkreten Zahlungen der Jahren 2008, 2010 und 2011 nicht erfolgt sind.

Ich frage daher erneut: In welchem Umfang sind seit dem Jahr 01.01.2008 bis heute für anwaltliche Beratung oder Vertretung der Charité KöR – ggf. auch weiterer Charité-Gesellschaften, bitte gesondert ausführen - Honorare oberhalb der gesetzlichen Gebühren nach RVG gezahlt worden? Bitte nennen Sie dabei die Gesamtsummen *je Fall* bis unter tabellarischer und kursorischer Angabe des Gegenstands des Mandates und der mandatierten Kanzlei. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich weder beim Ob noch dem finanziellen Umfang einer Geschäftsbeziehung zu einer Landesbeteiligung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Zu 3:
Soweit sich die Anfrage auf den Zeitraum 2008 bis 2011 bezieht und angemerkt wird, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts gesetzlicher Aufbewahrungsfristen keine Angaben erfolgen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Dieselbe Frage wurde bereits mit der Schriftlichen Anfrage 18/18149 beantwortet und die geforderten Auskünfte wurden erteilt. Die Antwort (Ziffer 4. der Schriftlichen Anfrage 18/18149) lautete wie folgt: „Die angefragten Informationen für die Jahre 2008 bis 2012 konnten seinerzeit nicht fristwahrend aus den Prozessakten im Archiv der Charité beschafft werden. Dies ist nunmehr erfolgt und die bisher fehlenden Angaben können dahingehend ergänzt werden, dass die jährlichen Gesamtkosten in den Fällen, in denen die Charité Beklagte vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit war und eine Vergütungsvereinbarung oberhalb der

Streitwerte des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vorlag, im Jahr 2008 mit 7.233,94 Euro, im Jahr 2009 mit 0 Euro, im Jahr 2010 mit 35.061,00 Euro, im Jahr 2011 mit 336,18 Euro anzugeben sind.“

Es ergibt sich damit folgende tabellarische Gesamtübersicht:

Jahr	Fälle	Gesamtkosten in €
2008	Zwei (2)	7.233,94
2009	Null (0)	
2010	Eins (1)	35.061,00
2011	Eins (1)	336,18
2012	Eins (1)	50.000,00
2013	Eins (1)	303,45
2014	Zwei (2)	8.221,15
2015	Null (0)	
2016	Eins (1)	1.562,83
2017	Eins (1)	4.426,21
2018	Eins (1)	3.858,22
2019	Eins (1)	1.934,23
2020 bis dato	Eins (1)	2.125,74

Die ursprünglich zugrundeliegende Anfrage 18/16403 lautete unter 3. und 4. wie folgt:

„3. In wie vielen Fällen war die Charité bzw. zugehörige Gesellschaften in den Jahren 2010 bis heute jeweils Beklagte in einem Verfahren der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit? In wie vielen Fällen erfolgte eine anwaltliche Vertretung?
4. Sind für die anwaltliche Vertretung Gebühren oberhalb der gesetzlichen Gebühren nach RVG vereinbart worden? Wenn ja, in wie vielen Fällen jährlich und welche jährlichen Gesamtkosten sind dadurch entstanden?“

Nach Auskunft der Charité ergibt sich unter Berücksichtigung der nunmehr erbetenen einzelfallbezogenen Darstellung nach Fall, Gegenstand des Mandats und mandatierter Kanzlei (unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen) folgende tabellarische Aufstellung:

Jahr		Gegenstand	Kanzlei
2010	XXX GmbH ./. Charité	Schadensersatz-forderung Krankentransport	a-Kanzlei.
2011	XXX ./. Charité	Untersagung Konkurrenztätigkeit	b-Kanzlei
2012	XXX ./. XXX	Streitverkündung VBL Sanierungsgeld	c-Kanlei
2013	XXX e.V. ./. XXX	Streitverkündung Schadensersatz Urheberrecht	b-Kanzlei
2014	XXX ./. Charité	Forderung Bauleistungen	d-Kanzlei
	XXX ./. Charité	Forderung Behandlungskosten	e-Kanzlei
2015		-	-
2016	XXX ./. Charité	Forderung überzahlte USt.	e-Kanzlei
2017	XXX AG ./. Charité	Forderung Bauwerklohn	f-Kanzlei
2018	XXX GmbH ./. Charité	Forderung Techn. Gebäudeausstattung	f-Kanzlei

2019	XXX GmbH ./. Charité	Forderung Techn. Gebäudeausstattung	f-Kanzlei
2020	XXX ./. Charité	Forderung gg. Drittschuldner	e-Kanzlei

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass sich bezüglich der Kostenübersicht unterschiedliche Werte in Abhängigkeit davon ergeben, ob nach Entstehungsjahr oder Zahlungsjahr gegliedert wird. Aufgrund desselben Falls können in mehreren Jahren (Teil-)Zahlungen erfolgen, was eine direkte jahresbezogene Zuordnung der Fälle in die ursprüngliche Tabelle nicht ermöglicht.

4) Auf meine Anfrage 18/15 365 antwortete der Senat zu 17): „Die Charité beauftragt in den Fällen Rechtsanwälte, in denen dies für eine angemessene Interessenvertretung der Charité notwendig ist. In Fragen einer generellen Datenschutz-Compliance wurde die Charité seit 2017 durch die Rechtsanwaltsgesellschaft BEITEN BURKHARDT beraten. Gegenüber einzelnen Patientinnen und Patienten war in den vergangenen Jahren eine Vertretung der Charité in einer datenschutzrechtlichen Auseinandersetzung *nur in einem einzigen Fall* erforderlich. Hier wurde die Sozietät Redeker Sellner Dahs mandatiert; das Mandatsverhältnis besteht seit Mai 2018." Auf meine Anfrage 18/23552 antwortete der Senat sodann zu 18): Nach Auskunft der Charité umfasste die anwaltliche Begleitung durch die Sozietät Redeker Sellner Dahs eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Rechtsfragen und war nicht auf einen Einzelfall beschränkt. Für diese anwaltlichen Tätigkeiten unterschiedlicher Berufsträger auf dem Gebiet des Datenschutzrechts, insbesondere der Begleitung DSGVO relevanter Fragestellungen, wurden aufgrund einer Zeit-Honorarvereinbarung seit Mai 2018 rund 96.000,00 EUR (brutto) in Rechnung gestellt."

Demnach kann die Charité eine Differenzierung – vermutlich anhand von Timesheets - vornehmen, welche der entstandenen Kosten im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem „einzigen Fall" entstanden sind. Um welchen Anteil der genannten Kosten von 96.000 € handelt es sich dabei?

Zu 4:
Nach Auskunft der Charité entwickelte sich die Mandatierung nach der Vertretung in einer einzelnen Auseinandersetzung zu einer grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Beratung und Vertretung, auch in der Begleitung der Abstimmungsprozesse mit der Aufsichtsbehörde. Nach wie vor ist die Implementierung datenschutzrechtlich relevanter Prozesse – gerade aufgrund einer Vielzahl von Neuregelungen – äußerst komplex, sodass externer Rat erforderlich ist. Eine genaue Zuordnung zu einer einzelnen Auseinandersetzung, die lediglich einen geringen Teil der Kosten verursachte, ist nicht konkret bezifferbar.

5) Sind – wenn ja, in welcher Höhe in € – Teile der Kosten von 96.000 € für bzw. im Zusammenhang mit der Beantwortung von Presseanfragen entstanden? Falls ja, welcher Anteil dieser Kosten ist auf die Beantwortung von Presseanfragen im Zusammenhang mit dem „einzigen Fall" im Sinne der Frage zu 4) entfallen?

Zu 5:
Nach Auskunft der Charité sind keine Kosten bezüglich Presseanfragen angefallen.

6) Sind – wenn ja, in welcher Höhe in € – Teile der Kosten von 96.000 € für bzw. im Zusammenhang mit der Beratung hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen, die Charité nicht alleine klären konnte entstanden? Falls ja, welche Fragen waren konkret zu beantworten?

Zu 6:
Es wird auf die Antwort zu Ziffer 4) verwiesen.

7) Über wie viele eigene Mitarbeiter (nach VZÄ) verfügt die Charité in den Bereichen Datenschutz und Recht? Wie viele davon sind Volljuristen?

Zu 7:
Es wird davon ausgegangen, dass mit „den Bereichen Datenschutz und Recht“ einerseits die Teams „Datenschutz“ sowie „Prozesse und Support“ der Abteilung Datenschutz und Informationssicherheit im Geschäftsbereich Datenschutz und Governance und andererseits der gesamte Geschäftsbereich Recht gemeint sind.
Nach Vollzeitäquivalent (VZÄ), bzw. aktiven Vollzeitkräften, (Stand 20.07.2020) verfügt die Charité in den Teams „Datenschutz“ sowie „Prozesse und Support“ über 6,0 eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 3,0 Volljuristinnen und Volljuristen; im Geschäftsbereich Recht über 17,6 eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 6,7 Volljuristinnen und Volljuristen. (Angabe ebenfalls VZÄ).

8) Auf meine Anfrage 18/17722 antwortete der Senat – offenbar versehentlich - auf Frage 7 und 8 zusammen, so dass damit beide Fragen nicht inhaltlich beantwortet wurden, obwohl die Informationen zur Verfügung stehen:

„7. In wie vielen dieser Verfahren im jeweiligen Jahr ist die Charité zu einer Zahlung (in welcher Gesamthöhe, bei Renten bitte die Höhe der dafür gebildeten Rückstellungen einbeziehen) verurteilt worden?
8. In wie vielen Fällen hat sich die Charité mit Patienten im oben genannten Zeitraum in einem (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Vergleich über behauptete Ansprüche gegen die Charité geeinigt? Welche Gesamthöhe an Zahlungen hat die Charité dafür jährlich erbracht?

Zu 7. und 8.: Für das Jahr 2013 ist in neun Fällen eine Zahlung erfolgt. Zahlungen erfolgten in Höhe von gesamt 132.664 €. Für das Jahr 2014 ist in sechs Fällen eine Zahlung erfolgt. Zahlungen erfolgten in Höhe von gesamt 45.580 €. Für das Jahr 2015 ist in 16 Fällen eine Zahlung erfolgt. Zahlungen erfolgten in Höhe von 240.976 €. Für das Jahr 2016 ist in zwei Fällen eine Zahlung erfolgt. Zahlungen erfolgten in Höhe von gesamt 77.874 €. Für das Jahr 2017 ist in drei Fällen eine Zahlung erfolgt. Zahlungen erfolgten in Höhe von gesamt 58.558 €. Für das Jahr 2018 ist in zwei Fällen eine Zahlung erfolgt. Zahlungen erfolgten in Höhe von gesamt 15.971 €. Alle Zahlungen erfolgten entweder auf Basis eines Urteils oder eines Vergleichs. Die Charité ist im Besitz einer Betriebshaftpflichtversicherung. Vergleiche schließt daher die das Verfahren leitende Versicherung. Die Charité leistet aufgrund des Versicherungsschutzes insoweit auch keine Zahlungen.“

Es wird insoweit noch einmal um separate Beantwortung gebeten, welche Fälle – und Zahlungen – auf a) rechtskräftige Urteile und b) Vergleiche erfolgten. Zudem wird gebeten, die Fragen zu 7. und 8. der Anfrage 18/17722 auch betreffend die Jahre 2019 und bis zum 01.07.2020 zu beantworten.

Zu 8:
Es wird „um separate Beantwortung gebeten, welche Fälle – und Zahlungen – auf a) rechtskräftige Urteile und b) Vergleiche erfolgten“. In Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17722 wurde bereits mitgeteilt, dass die Charité im Besitz einer Betriebshaftpflichtversicherung ist und aufgrund des Versicherungsschutzes insoweit keine Zahlungen leistet. Zahlungen auf rechtskräftige Urteile und Vergleiche werden durch die das Verfahren leitende Versicherung erbracht.

Nach Mitteilung des Versicherers ist diesem eine Aufteilung in rechtskräftige Urteile bzw. Vergleiche nicht möglich.

Soweit um Ergänzung der Zahlungen für das Jahre 2019 und bis zum 1.07.2020 gebeten wird, hat die Charité mitgeteilt, dass in fünf Fällen Zahlungen in Höhe von insgesamt 43.292,54 Euro für das Jahr 2019 erfolgt sind. Bis zum 30.06.2020 wurde in einem Fall eine Zahlung in Höhe von insgesamt 6.260,87 Euro geleistet.

8) In wie vielen Fällen hat die Charité betroffenen (ehemaligen) Patienten oder deren Angehörigen welche Summen in Text- oder Schriftform als eine außergerichtliche Einigung seit dem Jahr 2005 *angeboten? (Davon ausgehend, dass es sich um sehr wenige Fälle handeln wird: bitte chronologisch unter Nennung des Jahres und der Vergleichsbeträge sowie der Kategorien a) Patient/Angehöriger und b) angenommen/nicht angenommen)*

Erneut zu 8.:
Die Ziffer 8) ist in den Fragen doppelt vergeben. Inhaltlich kann auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 8. verwiesen werden.

Berlin, den 06. August 2020

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -